

Gemeinde Bergatreute

6. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Ortsmitte"

Relevanzprüfung
Stand: 17.12.2024



GEGENSTAND

6. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Ortsmitte"
Relevanzprüfung Stand: 17.12.2024

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Bergatreute
Ravensburger Straße 20
88368 Bergatreute

Telefon: 07527/9216-25

Telefax: 07527/9216-13

E-Mail: kober@bergatreute.de

Web: <https://www.bergatreute.de>

Vertreten durch: Myriam Kober

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Sarah Schröder - M.Sc. Biologie
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 17.12.2024

Sarah Schröder
M.Sc. Biologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	11
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	11
4.1	Vögel	11
4.2	Säugetiere	11
4.3	Weitere Arten	12
5	Fazit	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Geltungsbereich; rosa: Biotope.	5
Abbildung 2: Übersichtslageplan detailliert (unmaßstäblich), rot umrandet = Geltungsbereich.	6
Abbildung 3: Blick Richtung Norden auf den Geltungsbereich	7
Abbildung 4: marodes Fachwerkhaus mit vorgelagerter Garage östl. d. Geltungsbereichs	7
Abbildung 5: Frisch gerodete Gehölze und Blick auf die Eingrünung Richtung Nordwesten	8
Abbildung 6: Winterlinde an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs	9
Abbildung 8: Astfäulung, Linde Süd	9
Abbildung 9: Astfäulung, Linde Süd	9
Abbildung 7: potentiell trockene Astfäulung, Linde Süd	9
Abbildung 10: Westl. der beiden Linden, westl. des Geltungsbereichs: Feuchter Aststumpf	10
Abbildung 11: Kleinhorst in östl. Linde westlich des Parkplatzes	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bergatreute plant in der Ortsmitte Bergatreutes, in der Maierhofgasse, einen Ergänzungsbau für die Schule. Hierbei soll ein Teilbereich des Flurstücks Nr. 890 (Gemarkung Bergatreute) bebaut werden. Dazu muss der rechtskräftige Bebauungsplan „Ortsmitte Bergatreute“, in dem derzeit Grün- und Freiflächen festgesetzt sind, betreffend der zu bebauenden Teilfläche, geändert werden. Für das Vorhaben hat die Gemeinde Bergatreute das Büro LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch das geplante Vorhaben. Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung² eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotentials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und ggf. vertieft untersucht werden muss.

2 Lage und Bestand

Das Plangebiet umfasst einen ca. 400 qm großen Teilbereich im Westen des Flurstücks Nr. 890, welches südöstlich an die Maierhofgasse und südlich an die Schmidstraße anschließt (s. Abb. 1 und 2). Nördlich, östlich und südlich, schließen bebaute Grundstücke an den Geltungsbereich an. Direkt östlich an den Geltungsbereich anschließend befindet sich ein auffälliges Fachwerkhäus sowie vorgelagert eine alte Garage (s. Abb. 4). Östlich, innerhalb des Flurstücks Nr. 890, bestehen parkähnliche Grünflächen mit Einzelbäumen sowie ein Schul-/ Kindergartengebäude und ein Sportplatz. Direkt gegenüber dem Geltungsbereich, westlich der Maierhofgasse, befindet sich die St. Philippus und Jakobus Kirche (s. Abb. 3).



Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Geltungsbereich; rosa: Biotope. Quelle: Geoportal Baden-Württemberg, <https://www.geoportal-bw.de/>

Es sind zwei Biotope in der Umgebung des Geltungsbereichs ausgewiesen (s. Abb. 1). Ca. 200 m westlich des Geltungsbereichs befindet sich das Biotop „Herrenweiher“ (Biotopnr. 181244361278), mit

² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

Streuwiesen und seggen- und binsenreichen Nasswiesen, welches auch als Naturdenkmal (Herrenweiher) eingetragen ist. In ca. 300 m Entfernung, nordwestlich des Geltungsbereichs, befindet sich ein weiteres Biotop „Tobelbach und angrenzende Gehölze w Bergatreute“ (Biotopnr.: 181244360122) mit Feldhecken und Feldgehölzen.



Abbildung 2: Übersichtslageplan detailliert (unmaßstäblich), rot umrandet = Geltungsbereich. Quelle: Geoportal Baden-Württemberg, <https://www.geoportal-bw.de/>

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht eine versiegelte Parkfläche, sowie umliegende, schmale Grünstreifen (s. Abb. 2, 3). Der Parkplatz ist ostseitig durch eine junge Hecke (u.a.: gem. Schneeball, Liguster, Hartriegel, Hasel) eingegrünt (s. Abb. 5). Östlich der Eingrünung befanden sich frisch gerodete Baumstümpfe (Durchmesser ca. 20-30 cm, s. Abb. 4, 5). Südöstlich der Parkflächen schließt ein umzäunter und mit einzelnen Hartriegelsträuchern und Heckenrose eingegrünter Spielplatz an. Am südöstlichen Eck des Geltungsbereichs befindet sich eine mittelalte Linde (BHD 30-40 cm). Diese weist drei Astfaltungen auf, von denen eine, aufgrund der Größe sowie der Exposition trocken und tief genug sein könnte, um als Brutplatz kleiner Höhlenbrüter (z.B. Blaumeisen) genutzt zu werden. (s. Abb. 6-9). Zwei weitere mittelalte Linden (BHD 30-40 cm) befinden sich südwestlich der Parkflächen, direkt angrenzend an den Geltungsbereich (s. Abb. 3). In einer der Linden befindet sich ein Kleinhorst (s. Abb. 11), vermutlich einer Rabenkrähe, in der weiteren Linde ist eine feuchte Astfaltung mit Klopfspuren, vermutlich des Buntspechts, vorhanden (s. Abb. 19). Am nördlichen Rande des Parkplatzes befindet sich eine mittelalte Linde (BHD 30-40 cm), welche zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung keine potentiellen Strukturen für höhlennistende Brutvögel oder Fledermäuse aufwies (s. Abb. 3, 5).



Abbildung 3: Blick Richtung Norden auf den Geltungsbereich



Abbildung 4: marodes Fachwerkhaus mit vorgelagerter Garage östl. d. Geltungsbereichs



Abbildung 5: Frisch gerodete Gehölze und Blick auf die Eingrünung Richtung Nordwesten



Abbildung 6: Winterlinde an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs



Abbildung 9: potentiell trockene Ast-
faulung, Linde Süd



Abbildung 7: Astfaulung, Linde Süd



Abbildung 8: Astfaulung, Linde Süd



Abbildung 10: Westl. der beiden Linden, westl. des Geltungsbereichs: Feuchter Aststumpf mit Höhlung und Klopfspuren



Abbildung 11: Kleinhorst in östl. Linde westlich des Parkplatzes

3 Methoden

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW³ abgefragt. Zudem erfolgte eine Ortsbegehung am 05.12.2024 durch LARS consult sowie eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept des LUBW⁴ mit folgenden Maßgaben:

- Gemeindeauswahl: Bergatreute
- Habitatauswahl: D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich; D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte; D6.2 Baumbestände

Gemäß den vorangegangenen Maßgaben können folgende Artengruppen betroffen sein: Vögel und Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus)

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Entsprechend der Abschichtung nach den unter Punkt 3 genannten Kriterien können folgende Artengruppen potenziell im Gebiet vorkommen (siehe Anhang) und werden nachfolgend auf eine Wirkungsempfindlichkeit hin geprüft.

4.1 Vögel

Aufgrund der Lage innerhalb der Ortsmitte ist grundsätzlich das Vorkommen verschiedener, allgemein häufiger, störungstoleranter Arten wie Amseln, Buchfinken, Buntspecht oder Meisen zu erwarten. Für seltenere Vogelarten fehlen innerhalb des Geltungsbereichs geeignete Strukturen bzw. kommen sie aufgrund der regelmäßigen anthropogenen Störungen nicht vor. In umliegenden Bauwerken können grundsätzlich verschiedene, saP-relevante Gebäudebrüter vorkommen. Neben Haussperling und Mehlschwalbe könnten insbesondere in/an der Kirche auch Mauersegler oder Turmfalken vorkommen. Ein Hinweis auf Aktivität von Dohlen gab es während der Relevanzbegehung nicht. Die Einzelbäume und Hecken können ubiquitären Arten als Bruthabitat dienen. Die einzige, potentiell geeignete, trockene Höhlung in der Linde südlich des Geltungsbereiches, kann potentiell als Bruthöhle für kleine, allgemein häufige Brutvögel, wie Blaumeise oder Kohlmeise dienen. Der Kleinhorst in der weiteren Linde ist vermutlich der einer Rabenkrähe.

4.2 Säugetiere

Fledermäuse

Die Abfrage der LUBW-Daten⁵ hat ergeben, dass in Bergatreute 2009 das Große Mausohr (*Myotis myotis*) in der Kirche St. Philippus und Jakobus (direkt gegenüber vom Geltungsbereich)

³ <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

⁴ <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>

⁵ Artenschutz und Windkraft - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

nachgewiesen wurde sowie 2019 die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) in der Stadt Bergatreute (keine genauere Angabe).

Während der Relevanzbegehung vor Ort gab es keine Hinweise darauf, dass die vorgefundenen Astfaulungen von Fledermäusen genutzt werden, da diese alle bis auf eine zu kleinräumig und v.a. feucht waren und die einzig verbleibende, trockene Höhlung wies keinen freien Anflug für Fledermäuse auf. Darüber hinaus konnten keine Kot- oder Talgspuren, welche auf eine regelmäßige Nutzung hindeuten, vom Boden aus mit dem Fernglas erkannt werden. Das direkt östlich an den Geltungsbereich anschließende, marode Fachwerkgebäude weist grundsätzlich an vielen Stellen potentiell geeignete Quartiere oder Hangplätze auf.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der Lage in der Ortsmitte mit dem dadurch bedingten Fehlen von vernetzenden Hecken und Gehölzstreifen mit angrenzenden Waldgebieten sowie aufgrund fehlender geeigneter Habitatelemente (größere Heckenstrukturen mit ausreichend Beersträuchern) im Geltungsbereich auszuschließen.

4.3 Weitere Arten

Während der Relevanzbegehung wurden keine geeigneten Strukturen, Habitate oder Hinweise auf ein Vorkommen weiterer saP-relevanter Arten innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

5 Fazit

Der Geltungsbereich weist aufgrund der versiegelten Parkplatzfläche, den nur geringfügig ausgeprägten, ihn umgebenden Grünflächen (Rasen, regelmäßig, niedrig geschnittene Heckenstruktur) sowie der Lage mitten im Ortszentrum für die meisten geschützten Arten kein geeignetes Habitat auf. In den einzelnen, mittelalten Linden finden sich überwiegend kleinräumige, feuchte Höhlenansätze in Astausfaulungen. Lediglich eine Höhle in einem Seitenast könnte aufgrund der Exposition (dadurch vmtl. trocken) sowie Größe des Hohlraums von kleinen Höhlenbrütern, wie z.B. Blaumeisen genutzt werden.

Eine Nutzung dieser Höhle durch Fledermäuse kann aufgrund überhängender Äste und dem damit fehlenden freien Anflug ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist eine Nutzung des Geltungsbereichs als Nahrungs- und Jagdhabitat von Fledermäusen sehr wahrscheinlich. In der Ortskirche St. Philippus und Jakobus wurde 2009 ein Quartier des Großen Mausohrs nachgewiesen. Es ist wahrscheinlich, dass sich fortwährend ein Quartier in der Kirche befindet. Daher ist davon auszugehen, dass das Große Mausohr sowie andere Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) den Geltungsbereich und umliegende Flächen regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Durch eine zukünftige Bebauung (nächtliche Bauarbeiten) bzw. insbesondere durch eine zukünftige Außenbeleuchtung des Schulerweiterungsgebäudes kann es zur Störung der Fledermäuse in ihrem Jagdhabitat oder auf ihren Flugrouten kommen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Bergatreute Ortsmitte“ müssen mögliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Ausgleichsmaßnahmen

Höhlenstrukturen

Die potentiell durch kleine Höhlenbrüter nutzbare, trockene Höhlung an einem Seitenast der Linde am südlichen Rande des Geltungsbereichs ist, sofern die Linde gerodet wird, auszugleichen. Dazu sind vor der Rodung drei Höhlennistkästen in der nahen Umgebung, beispielsweise am Gebäude östlich des Geltungsbereichs oder an den umliegenden Linden, anzubringen.

Vermeidungsmaßnahmen

Eingriffe in Gehölze

Eingriffe in Gehölze dürfen nur zwischen dem 01. September und 29. Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Bauzeitenregelung

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit heimischer Vogel- bzw. Fledermausarten, also zwischen 1. September und 29. Februar zu beginnen und in der Brutzeit kontinuierlich fortzuführen um eine plötzlich auftretende, neuerliche Störung zu vermeiden.

Um die potentiellen umliegenden Quartiere, sowie Jagdhabitats der Fledermäuse während der Abbruch- und Bauphase nicht zu beeinträchtigen, sind sämtliche Arbeiten während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (April bis Oktober) untertags durchzuführen. Nächtliche Bauarbeiten dürften nur im Winterhalbjahr (November – März) durchgeführt werden.

Fledermausfreundliche Beleuchtung

An dem neu entstehenden Gebäude ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Bauwerke und Gehölze (insbesondere die Kirche, das direkt angrenzende, marode Fachwerkgebäude sowie die umliegenden Linden) nicht direkt beleuchtet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung der angrenzenden Bereiche, als Quartier oder Jagdhabitat vorkommender Fledermausarten, erhalten bleiben. Darüber hinaus soll für den Neubau im Außenbereich ausschließlich insekten- sowie fledermausfreundliche Beleuchtung (Leuchtmittel mit ≤ 3.000 Kelvin, gerichtete Beleuchtung, abgeschlossenes Gehäuse, möglichst niedrige Anbringung) verwendet werden.